



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat 512
11018 Berlin

NAME
Julia Schwister

TELEFON
089 1261-1305

TELEFAX
089 1261-1625

E-MAIL
julia.schwister@stmas.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

IV5/6521-1/792

29.03.2019

Arbeitsgruppe "SGB VIII: Mitreden - Mitgestalten"
Stellungnahme zum Arbeitspapier "Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren - Eltern unterstützen - Familien stärken"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Arbeitspapier „Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren - Eltern unterstützen - Familien stärken“ nehmen wir fachlich wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Eine breitere Abstimmung mit der Praxis zu den im Papier genannten Handlungsbedarfen wäre dringend erforderlich, konnte allerdings infolge der äußerst knappen Fristsetzung nicht erfolgen. Die Stellungnahme beinhaltet deshalb nur eine kursorische Einschätzung hinsichtlich wesentlicher Diskussionspunkte. Grundsätzlich stellt das Arbeitspapier eine gute Diskussionsgrundlage für Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Weiterentwicklung der Unterbringung junger Menschen außerhalb ihrer eigenen Familie dar, auf dem aufgebaut werden kann. Inhaltlich besteht in vielen Punkten Übereinstimmung. Es sind v.a. Optimierungsmöglichkeiten im Bereich Qualifizierung und Vollzug zu prüfen bzw. konsequent um-

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

zusetzen (z.B. qualifizierte Hilfeplanung und Beratung und Begleitung im Einzelfall; qualifizierte Jugendhilfeplanung; Qualifizierung der Fachkräfte, der Pflegeeltern und qualifizierte Unterstützung/Beratung der Eltern etc.). Die gesetzlich verankerten örtlichen Jugendhilfeausschüsse und die Landesjugendhilfeausschüsse sind dabei zentrale Gremien, wenn es um Vollzugsfragen sowie die Festlegung von verbindlichen Qualitätsstandards geht.

Festzustellen ist, dass sich das SGB VIII (mit in diesem Bereich bereits stattgefundenen Reformen) grundsätzlich bewährt hat. Rechtlicher Änderungsbedarf wird nur punktuell gesehen (ggf. Optimierung des Vollzugs durch Konkretisierungen). Inwieweit tatsächlich gesetzlicher Änderungsbedarf im Einzelnen besteht, bedarf einer genauen Prüfung und v.a. einer engen Abstimmung mit der Praxis. Zu überprüfen sind dabei auch gesetzliche Optimierungsbedarfe an der Schnittstelle zu anderen Leistungsbereichen (insb. Gesundheitsbereich, Behindertenhilfe, Schule, Arbeitsverwaltung), insb. mit der Zielsetzung der Sicherstellung eines gelingenden Schnittstellen- und Übergangsmanagements.

Viele zu Recht angesprochene Themen wie z.B. die aktive Einbindung, Unterstützung und Beteiligung von Kindern und Eltern im Hilfeprozess sind bereits im Gesetz geregelt. Die Weiterentwicklung betrifft v.a. Fragen des Vollzugs und der Qualitätssicherung. Dazu gehört auch, dass eine ausreichende Anzahl qualifizierter Fachkräfte und Pflegefamilien zur Verfügung steht. Besonders wichtig ist dabei auch die Optimierung von Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen unter Einbindung der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien um im Einzelfall die beste Entscheidung für das Kindeswohl zu treffen.

Zentrale Steuerungsinstrumente zur Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfen im Einzelfall sind die qualifizierte Umsetzung der im SGB VIII vorgegebenen Steuerungs- und Planungsprozesse (qualifizierte Hilfeplanung im Einzelfall nach §§ 36 ff. SGB VIII sowie eine qualifizierte Jugendhilfeplanung inklusive Umsetzung einer bedarfsgerechten Qualitätsentwicklung, §§ 79 ff. SGB VIII), so auch Positionspapier des Bay. Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) vom 12.03.2013: „ (...) Eine sorgfältige Prüfung des Hilfebedarfs, eine ziel- und wirkungsorientierte Planung und Durchführung der Hilfe sowie ein damit verknüpftes Fachcontrolling wirken sich nicht nur fachlich und fiskalisch positiv, sondern auch und vor allem zugunsten der Leistungsberechtigten aus. (...)“. Die Aufgabenwahrnehmung steht und fällt mit der Personalausstattung. Um hier eine wichtige Hilfestellung auf Landesebene zu geben, hat das ZBFS - Bayerisches Landesjugendamt (BLJA) zur Berech-

nung einer bedarfsgerechten Personalausstattung der bayerischen Jugendämter das Instrument PeB in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landkreistag entwickelt. Im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung obliegt die Entscheidung und Verantwortung für die Umsetzung den kreisfreien Städten und Landkreisen. Dieses Instrument hat sich als sehr gute Grundlage zur Sicherstellung einer adäquaten Personalausstattung bewährt. Ferner gibt es zahlreiche fachliche Empfehlungen auf Landesebene, v.a. des LJHA, die bereits eine gute Orientierung für die Jugendhilfepraxis in Bayern geben (z.B. Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII vom 11.03.2014). Die Prüfung von Handlungsbedarfen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung bleibt auch hier eine gemeinsame Daueraufgabe. Zur Beratung und Fortbildung der bayerischen Jugendämter steht das BLJA zur Verfügung.

Im Einzelnen:

TOP 1: Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern

Die Beteiligung und Stärkung der Eltern am Hilfeprozess sowie insgesamt die Stärkung der Unterstützung der Eltern sind - wie im Papier beschrieben - zentrale Gelingensfaktoren für eine nachhaltige und erfolgreiche Hilfe, bei der im Mittelpunkt das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu stehen hat. Eine besondere Herausforderung ist dabei gerade im Bereich Pflegekinderwesen eine am Kindeswohl orientierte gute Abstimmung zwischen allen Beteiligten zu schaffen. Zu den Beteiligten, die gestärkt und unterstützt werden müssen, gehören auch Eltern von Kindern mit Behinderungen, weshalb auch die Träger der Eingliederungshilfe im Papier genannt werden sollten (z.B. auf S. 7).

Die Einbindung von Kindern und Eltern ist bereits jetzt für den Bereich der Hilfen zur Erziehung an zentralen Stellen gesetzlich verankert. Soll-Vorschriften sind, wie auch im übrigen Bereich des SGB VIII, als Muss-Vorschriften zu sehen. So sind Eltern gemäß §§ 36 ff. SGB VIII zu beraten und an allen relevanten Entscheidungen im Rahmen des Hilfeplans zu beteiligen. In § 37 SGB VIII wird das Erfordernis der Zusammenarbeit und Unterstützung aller Beteiligten zugunsten des Wohls von Kindern und Jugendlichen während einer Hilfgewährung außerhalb der eigenen Familie geregelt. Dabei ist insb. darauf hinzuwirken, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. In erster Linie geht es bei der Fremdunterbringung im Rahmen der „Hilfe zur Erziehung“

um die bedarfsgerechte Unterstützung und Beratung der Eltern und ihrer Kinder, um eine Rückkehr in die Familie zu erreichen. Wenn eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Familie innerhalb eines für das Kindeswohl vertretbaren Zeitraumes nicht möglich ist, soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. Im Einzelfall sind dabei immer schwierige und sensible Abwägungsprozesse verbunden. Im Mittelpunkt aller Entscheidungen hat stets das Kindeswohl zu stehen.

Optimierungsmöglichkeiten sind insb. im Vollzug sowie der unterstützenden Begleitung und Hilfestellung im Einzelfall zu prüfen und umzusetzen (s.o.). Eine entsprechende Qualifizierung aller am Hilfeprozess Beteiligten ist dabei von entscheidender Bedeutung. Elternarbeit, beratende Begleitung der Familiensysteme und zum Teil familientherapeutische und systemische Konzepte sollten v.a. auch in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen der Einrichtungen hinterlegt sein und stellen eine wichtige Komponente in der Hilfeplanung dar, insb. auch in Bezug auf Pflegefamilien. Zentrales Steuerungsinstrument zur Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfe unter Einbindung der betroffenen Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien sind dabei die Vorgaben für einen qualifizierten Hilfeplan gem. §§ 36 ff. SGB VIII, s.a. Ausführungen dazu in der Vorbemerkung. Federführend für den Hilfeplan sind die fallzuständigen Jugendämter. Die Aufgabenwahrnehmung steht und fällt, wie bereits ausgeführt, mit der Personalausstattung (im Einzelnen s.o.).

Inwieweit darüber hinaus gesetzliche Handlungsbedarfe in diesem Bereich bestehen, muss mit der Praxis im Einzelnen erörtert werden. So erscheinen z.B. konkretisierende Regelungen zur einzelfallbezogenen Prüfung der Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung prüfungswert, ebenso eine gesetzliche Klarstellung zur Kombination unterschiedlicher Hilfearten als Inhalt des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung.

TOP 2: Schutz kindlicher Bindung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familien

Sicherung der Kontinuität:

Bei allen Formen der Hilfen zur Erziehung ist das Kindeswohl die maßgebliche Richtschnur. Im Papier wird in diesem Zusammenhang zu Recht die Bedeutung emotionaler Sicherheit und damit verbunden, eines stabilen Erziehungsumfeldes mit einem möglichst

hohen Maß an Stabilität und Kontinuität hinsichtlich des Lebenspunktes und der gewachsenen Bindungen und Beziehungen zu Eltern, Pflege- und Erziehungspersonen für eine gute Entwicklung von Kindern und Jugendlichen betont. In jedem Einzelfall sind hier schwierige und sensible Abwägungs- und Entscheidungsprozesse erforderlich, die transparent und unter Einbindung der Beteiligten zu treffen sind. Gerade was das Spannungsfeld Herkunftsfamilie und Pflegefamilie betrifft, ist dabei besonders sorgfältig das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Auge zu behalten. Optimierungsbedarf wird deshalb bei Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen v.a. im Bereich des Pflegekinderwesens unter Einbindung der Kinder, Herkunftsfamilien und entsprechender Qualifizierungsbedarf festgestellt.

Auch in diesem Bereich sind entspr. Optimierungsmöglichkeiten insb. im Vollzug sowie der unterstützenden Begleitung und Hilfgewährung im Einzelfall zu prüfen und umzusetzen (s.o., insb. qualifizierter Hilfeplan und Zusammenarbeit aller Beteiligten bei der Hilfgewährung). Eine entsprechende Qualifizierung aller am Hilfeprozess Beteiligten ist dabei von entscheidender Bedeutung. Insb. die Regelungen in §§ 8, 36, 37 SGB VIII zur Sicherstellung der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen, Eltern, Pflegefamilien und anderen Erziehungspersonen stellen bereits eine gute gesetzliche Grundlage dar. Inwieweit darüber hinaus gesetzliche Handlungsbedarfe bestehen, muss mit der Praxis im Einzelnen erörtert werden. So erscheint z.B. eine stärkere Akzentuierung der prozesshaften Perspektivklärung als zentraler Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie prüfenswert.

Zum Bereich der Vollzeitpflege ist festzustellen, dass diese gemäß § 33 SGB VIII den Fokus auf die Stabilisierung der Erziehungsfähigkeit der Herkunftseltern legt, mit dem Ziel der Rückführung des Kindes zu diesen. Das Kindeswohl muss dabei immer oberste Priorität haben. Nur wenn die Rückführung nicht bzw. nicht mehr in Betracht kommt, soll eine anderweitige dauerhafte Lebensperspektive gefunden werden. Bereits im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII ist deshalb zu prüfen, ob die Hilfe zur Erziehung in Form einer Vollzeitpflege möglicherweise auch als dauerhafte Lebensperspektive auszugestalten ist. Die Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und ihre zuvörderst obliegende Pflicht (Art. 6 GG). Eltern haben in diesem Zusammenhang auch Anspruch auf Hilfen zur Erziehung, worunter auch die Hilfe nach § 33 SGB VIII zählt. Das Elternrecht hat seine Grenzen, wo das Kindeswohl gefährdet ist. Dieses Ergebnis ist be-

reits nach geltender Rechtslage bei der Entscheidung des Familiengerichts im Rahmen der Verbleibensanordnung nach § 1632 BGB zugrunde zu legen.

Eine darüber hinausgehende Ermöglichung einer Dauerverbleibensanordnung ist abzulehnen (s.a. im Ergebnis letzte Fassung KJSG). Sie würde einen unverhältnismäßig hohen Eingriff in das in Artikel 6 GG normierte Elternrecht darstellen und käme in ihrer Wirkung der Adoption des Kindes durch die Pflegeeltern nahe („Adoption light“), die jedoch gegen den Willen der Eltern nur unter den engen Voraussetzungen des § 1748 BGB möglich ist. Mit der derzeitigen Regelung des § 1632 Abs. 4 BGB besteht ein austariertes Verhältnis von Elternrecht und Kinderrecht, das dem Grundgesetz gerecht wird. Neuregelungen im Bereich § 1632 Abs. 4 BGB würden die große Gefahr bergen, Eltern letztlich davon abzuhalten, eine für das Wohl ihres Kindes erforderliche Hilfe in Form der Vollzeitpflege in Anspruch zu nehmen, da sie zu Recht befürchten müssten, dass ihr Kind dann dauerhaft in einer Pflegefamilie untergebracht wird und eine Rückkehr in die Familie weitgehend ausgeschlossen ist. Die Vollzeitpflege als Form der Hilfe zur Erziehung ist jedoch darauf angelegt, die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie so weit zu verbessern, dass sie das Kind wieder selbst erziehen kann (vgl. § 37 Abs. 1 S. 2 SGB VIII) und das Kind in den elterlichen Haushalt zurückkehrt (s.o.).

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen:

Die Frage der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen ist an dieser Stelle nicht zu diskutieren (keine Vorwegfestlegungen für die 5. AG-Sitzung am 17.09.2019, die die Thematik zum Schwerpunkt hat).

Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Eltern sind bereits Adressaten des SGB VIII, weshalb unabhängig von der Frage einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe bereits jetzt alle Optimierungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Unterstützung von Familien mit Kindern mit Behinderung zu prüfen sind (gesetzlich wie Vollzug).

Für den Bereich der Hilfen außerhalb der eigenen Familie ist dabei für eine qualifizierte Beratung, Begleitung und Unterstützung der Eltern und ihrer Kinder zu sorgen. Inwieweit hierbei gesetzliche Änderungsbedarfe bestehen, ist wiederum im Einzelnen insb. unter Einbezug der Praxis der Jugendhilfe und der Behindertenhilfe zu klären. Optimierungsmöglichkeiten sind auch hier v.a. im Bereich Vollzug und Qualifizierung zu prüfen und um-

zusetzen (wichtig v.a. Sicherstellung eines gelingenden rechtskreisübergreifenden Übergangsmanagement und Übergangsplanung). Dabei ist auch ein Abgleich mit den Regelungen des BTHG erforderlich.

TOP 3: Unterstützung bei der Verselbständigung, Übergangsgestaltung

Übergangsgestaltung:

Übergänge für junge Menschen sind individuell zu gestaltende Prozesse und maßgeblich entscheidend dafür, inwieweit der Transfer von der Betreuung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe in die Selbständigkeit unterstützt bzw. gesichert werden kann. Entscheidend ist dabei der rechtskreisübergreifende Schulterschluss und die Verantwortungsübernahme aller betroffenen Regelleistungssysteme, insb. zur Sicherstellung gelingender Übergänge für junge Volljährige (und auch für Care-Leaver). Hier sind die unterschiedlichen Zugänge der jungen Menschen sowie die Ausgangslagen und Bezugssysteme (mangelnde Selbständigkeit bei großem Interesse an Ausbildung und Arbeit, objektive Hemmnisse durch mangelnden Wohnraum etc.) zu berücksichtigen.

Wichtige Bereiche zur Unterstützung junger Menschen auf dem Weg zu einem selbständigen und eigenverantwortlichen Leben sind neben der Kinder- und Jugendhilfe insb.:

- der Bereich der beruflichen Integration in Zuständigkeit SGB II und III (Ausbildungsförderung, Berufsorientierung, Berufsberatung, etc.)
- Jugendberufsagenturen als organisierte Zusammenarbeitsstrukturen von Agentur für Arbeit, Jobcenter, Jugendamt und Schule
- der Bereich schulische Ausbildung/Studium (z. B. Studienberatung, BAföG etc.)
- der Bereich der kommunalen Wohnraumversorgung
- sonstige Bereiche wie Gesundheitsförderung, Eingliederungshilfe, Sozialhilfe.

Da die Frage des Übergangs in die Selbständigkeit nicht erst mit Erreichen der Volljährigkeit oder Entlassung aus der Kinder- und Jugendhilfe beginnt, kommt einem rechtzeitig einsetzenden Übergangsmanagement eine hohe Bedeutung zu. Die Steuerung erzieherischer Hilfen und der Hilfe für junge Volljährige ist Aufgabe des fallverantwortlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, eine prozesshafte Klärung der Perspektive junger Menschen muss integraler Bestandteil der Hilfeplanung im Einzelfall sein und ist dies auch. Der Zusammenarbeit mit den anderen Sozialleistungsträgern kommt an der Schwelle zum Über-

gang in die Ausbildung und den Beruf herausragende Bedeutung zu, da sich eine bestehende Fallverantwortung des Jugendamts nicht auf die Rechtskreise anderer Sozialleistungsträger erstrecken kann und darf.

Grundsätzlicher gesetzlicher Regelungsbedarf innerhalb des SGB VIII wird hierfür nicht gesehen. Zu prüfen ist jedoch insgesamt, wie der gemeinsam erforderliche Schulterschluss und das Übergangsmanagement zu Gunsten junger Menschen vor Ort nachhaltig und verlässlich systemübergreifend umgesetzt werden kann (zu prüfen dabei insb. auch gesetzliche Änderungsbedarfe auch außerhalb des SGB VIII).

Jugendberufsagenturen könnten und sollten dabei eine wichtige Rolle einnehmen. Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD sieht vor, dass flächendeckend einzurichtende Jugendberufsagenturen die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II, III und VIII für unter 25-Jährige bündeln sollen. Agenturen für Arbeit, Jobcenter, Jugendämter und Schulen als institutionalisierte Partner sollen ihre Zusammenarbeit in dezentraler Verantwortung mit unterschiedlichen regionalen Realisierungsformen gestalten.

Übergeordnetes Ziel ist dabei die Verbesserung der beruflichen und sozialen Integration insb. für förderungsbedürftige junger Menschen unter 25 Jahren. Hierfür bedarf es v.a. der verlässlichen rechtskreisübergreifenden Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen, die es ermöglichen, die jeweiligen Bedingungen eines Systems (z.B. Ausschreibungen) zugunsten der gemeinsamen Maßnahme zurückzustellen.

Unterstützungsbedarf in der Übergangssituation im Erwachsenenalter:

Die geltenden Regelungen im SGB VIII zur Deckung des Unterstützungsbedarfs in der Übergangssituation im Erwachsenenalter gemäß §§ 13, 41 SGB VIII erscheinen grundsätzlich ausreichend (geprüft werden könnte allerdings der Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung von Maßnahmen). Im Übrigen ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe zur Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII verpflichtet. Hier hat er auch den Bedarf an Angeboten der Jugendsozialarbeit für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen zu erheben.

Die Steuerung erzieherischer Hilfen und der Hilfen für junge Volljährige ist Aufgabe des fallverantwortlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Hilfestellung erfolgt durch

Empfehlungen zum Vollzug, siehe z.B. Empfehlungen des LJHA zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII (Fortschreibung März 2014). So beschreiben diese Empfehlungen sehr klar den Gesamtprozess des Hilfeverlaufs von der Einleitung und Vorberatung bis hin zur Abschlussphase. Sie sind eine wichtige Handlungsgrundlage.

Zur Sicherstellung erforderlicher ganzheitlicher Hilfen sind insb. verlässliche rechtskreisübergreifende Finanzierungsmöglichkeiten wichtig (siehe bereits oben).

Kostenheranziehung:

Zu überprüfen ist aus fachlicher Sicht eine entsprechende Regelung zur Reduzierung des Kostenbeitrags für junge Menschen, wie sie im KJSG enthalten war. Aus der Diskussion mit dem Landesheimrat Bayern wird deutlich, dass die derzeitige „75%-Regelung“ von den betroffenen jungen Menschen emotional als zusätzliche finanzielle Belastung und Benachteiligung gewertet wird. Zum Teil brechen junge Menschen deshalb auch Jugendhilfemaßnahmen ab oder verweigern Ferienarbeit oder Praktika. Erst kürzlich wurde diese Forderung wieder durch den Landesheimrat beim LJHA vorgebracht.

TOP 4: Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern

Zur Bedeutung der Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern sowie den Optimierungsmöglichkeiten wird auch auf die Ausführungen zu TOP 2 verwiesen. Inhaltlich werden die Ausführungen im Arbeitspapier nachdrücklich unterstützt. Es handelt sich wie beschrieben um ein komplexes Beziehungsgefüge und schwieriges Spannungsfeld. Der Auswahl, Begleitung, Beratung und Qualifizierung von Pflegefamilien kommt deshalb zentrale Bedeutung bei der Sicherstellung eines am Kindeswohl orientierten Hilfeverlaufes zu. Auch hier sind entsprechende Optimierungsmöglichkeiten insb. im Vollzug, der Auswahl und Qualifizierung und insb. der unterstützenden Begleitung und Hilfgewährung im Einzelfall zu prüfen und umzusetzen (s.a. Ausführungen bei TOP 2 sowie Vorbemerkung). Dies gilt insb. auch für Pflegepersonen, die ein Kind mit Behinderung in Vollzeitpflege aufgenommen haben. Insb. die Regelungen in §§ 36, 37 und 77 SGB VIII stellen bereits eine gute gesetzliche Grundlage dar. Inwieweit darüber hinaus gesetzliche Handlungsbedarfe bestehen, muss mit der Praxis im Einzelnen erörtert werden.

TOP 5: Heimerziehung

So wie sich gesellschaftliche Rahmenbedingungen in einem laufenden Weiterentwicklungsprozess befinden, ist auch die Heimerziehung gefordert, diese Entwicklungen in einem laufenden Qualifizierungsprozess aufzugreifen und konzeptionell abzubilden. Hierzu ist die bereits laufende Fachdebatte über zeitgemäße pädagogische Konzepte und Qualitätssicherung in der stationären Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der stationären und teilstationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung fortzuführen (z.B. zu den Themen Partizipation, Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten, zur strukturellen und konzeptionellen Verankerung von Schutzkonzepten oder zur Sozialraumorientierung etc.). Die Tendenz einer zunehmenden Spezialisierung kann bestätigt werden. Dies gilt in gleichem Maße für stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, v.a in Zusammenhang mit den besonderen Anforderungen an Einrichtungen, in denen freiheitsentziehende Maßnahmen angewandt werden. Im Papier wäre allerdings eine Formulierung im Sinne „zielgruppenspezifische Verbreiterung des Angebotsspektrums“ zutreffender (S. 28 f.). Die Verbreiterung findet in beide Richtungen statt: In Richtung weniger betreuungsintensiver Angebote, aber auch in Richtung hoch spezialisierter Angebote. Eine „kontinuierliche Standardabsenkung im sogenannten Regelbereich“ wie auf S. 29 festgestellt, entspricht nicht den Beobachtungen in Bayern. Für das Betriebserlaubnisverfahren gelten neben den Regelungen in den §§ 45 ff. SGB VIII die Fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII, Fortschreibung März 2014 des LJHA und die Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung in der Bekanntmachung des StMAS vom 01.07.2017.

Optimierungsmöglichkeiten zu den im Papier angesprochenen Bereichen sind auch hier im Bereich Vollzug und fachlicher Empfehlungen umzusetzen (s.o.). Grundsätzliche gesetzliche Regelungsbedarfe werden dagegen nicht gesehen. Gesetzliche Änderungsbedarfe bestehen allerdings im Bereich der §§ 45 ff. SGB VIII, um die Aufsichtsmöglichkeiten über stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu verbessern und dem Kindeswohl entsprechend weiterzuentwickeln (s.a. Befassung 2. AG-Sitzung sowie JFMK-Umlaufbeschluss vom 23.02.2016). So reicht u.E. eine nur anlassbezogene Prüfermächtigung für das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen mit schweren Behinderungen und/oder hoher Pflegebedürftigkeit nicht aus. Für diese stationäre Einrichtungen dieser Zielgruppe ist eine turnusmäßige auch unangemeldete vor Ort Prüfung angezeigt.

Beteiligung:

Die erforderliche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist insb. in §§ 8, 45 ff. SGB VIII geregelt. § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII regelt dabei konkret die Beteiligung innerhalb einer Einrichtung. Anregungen zur konkreten Ausgestaltung von Beteiligung in Einrichtungskonzeptionen etc. sollten v.a. Gegenstand fachlicher Empfehlungen sein. Da sich Einrichtungsstrukturen sehr heterogen gestalten, sollte sich die jeweilige Ausgestaltung der Beteiligungsmöglichkeit v.a. an der Konzeption und Zielgruppe konkret ausrichten. Gleiches gilt für die konkrete Ausgestaltung der Elternarbeit, die ebenfalls als regelhafter Bestandteil der Einrichtungskonzeption einzufordern ist. Ein darüber hinausgehender grundsätzlicher gesetzlicher Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

Die Sicherstellung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, deren Beteiligung, Partizipationsstrukturen sowie ein geregeltes Beschwerdemanagement sollte bereits jetzt zu den heimaufsichtlichen Überprüfungsstandards gehören. Der Nachweis von geeigneten Selbstvertretungsinstrumenten (Vorlage von Konzepten zur Partizipation und Beteiligung sowie zum Beschwerdeverfahren) ist in Bayern bereits Bestandteil des Betriebserlaubnisverfahrens. Ziel ist dabei, dass Beteiligung nicht nur auf dem Papier steht, sondern im Einrichtungsalltag aktiv gelebt und erlebt wird. Insgesamt geht es bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags vorrangig darum, junge Menschen zu befähigen, eigene Interessen innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu vertreten. Dazu bedarf es vor allem der begleitenden und motivierenden Rahmengestaltung durch geeignete Fachkräfte. Beteiligungskonzepte und Partizipationsrollen müssen gelebt werden. Neben den einrichtungsbezogenen Partizipationsstrukturen besteht in Bayern zudem seit 2013 ein mit Landesmitteln geförderter Landesheimrat mit einer unterstützenden Geschäftsführung auf Landesebene sowie einem von den jungen Menschen gewählten Fachbeirat aus den Reihen des pädagogischen Personals.

Kooperation von öffentlichen und freien Trägern zur fachlichen Weiterentwicklung der Heimerziehung:

Auch in diesem Bereich sind Optimierungsmöglichkeiten v.a. im Vollzug und durch Qualifizierung zu prüfen. Grundsätzliche gesetzliche Regelungsbedarfe sind bislang nicht bekannt. Auch die Orientierung an Sozialraum, Milieu und Lebenswelt ist bereits in § 27 Abs. 2 SGB VIII hinterlegt. Fachliche Weiterentwicklung gelingt am besten in partnerschaftlichem Austausch öffentlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe. In vielen Gre-

mien Bayerns wird die Kooperation von öffentlichen und freien Trägern zur fachlichen Weiterentwicklung der Heimerziehung regional und überregional gelebt. Ein besonders wichtiges Gremium hierfür auf Landesebene ist der LJHA. Auf regionaler Ebene sind insb. regionale Arbeitsgemeinschaften, wie z. B. die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII oder regionale Arbeitskreise der Jugendhilfe zu nennen. Hier kooperieren öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Spitzenverbände und freie Wohlfahrtspflege sowie Vertreter der Aufsichtsbehörden (Heimaufsicht, Schulaufsicht), um Jugendhilfequalität und Bedarfsentwicklungen gemeinsam zu diskutieren und die dafür erforderlichen Konzepte zu entwickeln und umzusetzen.

Fachkräfte in der Heimerziehung:

Die ausreichende Ausstattung mit qualifizierten Fachkräften ist zentrale Voraussetzung für die Umsetzung bedarfsgerechter Hilfen zum Wohle junger Menschen. Die fachlichen Anforderungen an die Fachkräfte in der Jugendhilfe und der Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung werden zunehmend komplexer. Auch hier gelten der Grundsatz und die Notwendigkeit des lebenslangen Lernens. Dabei ist die Stärkung von Supervision, Fachberatung, Aus-, Fort- und Weiterbildung neben adäquaten Arbeitsbedingungen der Fachkräfte ein wichtiger Faktor, der in einem Fachkräftegebot auch gesetzlich zu verankern wäre. Zusätzliche gesetzliche Regelungsbedarfe werden hierbei nicht gesehen.

Bildungsauftrag in der Heimerziehung:

Die Grundrichtung des Vorschlags, die Jugendhilfeplanung stärker dafür zu nutzen, regionale Infrastrukturen des Sozial- und Bildungswesens besser auf die Besonderheiten der Heimerziehung zu beziehen, ist zu unterstützen. Gesetzlicher Regelungsbedarf wäre hier v.a. außerhalb des SGB VIII zu prüfen (rechtskreisübergreifende Abstimmung von Planungsprozessen und Hilfestellung).

Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik:

Die Träger und Einrichtungen sind in Bayern mit ihren Grunddaten erfasst. Bisher regelt jedes Bundesland seine eigene Version und Systematik zur Datenerfassung in eigener Zuständigkeit. Eine bundesweit einheitliche Datenerfassung gibt es nicht.

Eine differenzierte Datenerhebung bei Einrichtungen und Trägern der Kinder- und Jugendhilfe würde sowohl Planungen als auch die fachliche Weiterentwicklung und bedarfs-

gerechte Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe unterstützen. Auch der Vorschlag, die Erhebungen zu den Hilfen nach § 34 SGB VIII zu überprüfen, ist zu unterstützen. Dabei sollten auch die teilstationären und stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die einer Betriebserlaubnis nach SGB VIII bedürfen, in die Prüfung einbezogen werden. Eine unverhältnismäßige Ausweitung von Meldepflichten sowie des Aufwands der Datenerfassung sollte jedoch vermieden werden.

TOP 6: Inobhutnahme

Die gesetzlichen Regelungen zu den angesprochenen Themen (insb. §§ 36, 42, 80 SGB VIII) werden nach derzeitigem Erkenntnisstand als ausreichend gesehen. Vorrangig sind auch hier deshalb v.a. Optimierungen im Bereich Vollzug, Zusammenarbeit Jugendhilfe und Familiengerichte (z.B. Dauer familiengerichtlicher Verfahren/Entscheidungen) und Qualifizierung zu prüfen. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Umsetzung und das Vorhandensein von bedarfsgerechten Angeboten für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu legen.

Mit freundlichen Grüßen



Isabella Gold
Ltd. Ministerialrätin